

## Inserate.

### Zölle bei der Einfuhr nach Frankreich.

Für die nachstehend verzeichneten Artikel, bei deren Einfuhr nach Frankreich seit dem 31. Dezember abhin in Folge Ablaufs des französisch-österreichischen Handelsvertrages die Ansätze des französischen Generaltarifs in Anwendung kamen, sind durch ein von den französischen Kammern angenommenes, unterm 17. dieses Monats promulgirtes Gesez die Ansätze des frühern französisch-österreichischen Konventionaltarifs wieder in Kraft gesezt worden, welche folgendermaßen lauten:

| Waarenbenennung.  | Verzollungseinheit. | Zollbetrag. |     |
|---|---------------------|-------------|-----|
|   |                     | Fr.         | Rp. |
| Bettfedern aller Art . . . . .  | 100 Kil.            | 3.          | 50  |
| Arzneirinden, nicht genannte . . . . .  | —                   | frei        |     |
| Medizinalkräuter, -Blätter und -Blüthen,<br>nicht genannte . . . . .  | —                   | —           |     |
| Hopfen . . . . .  | 100 Kil.            | 12.         | 50  |
| Schiefertafeln, uneingerahmt oder einge-<br>rahmt, speziell zum Schreiben oder zum<br>Zeichnen bestimmt . . . . . | „                   | 3.          | 75  |
| Stahl:  |                     | oder 5 %.   |     |
| in Stäben und Bandstahl . . . . .   | „                   | 9.          | —   |
| in Blechen oder Bändern, } über 1/2 Milli-<br>braun, warm gewalzt, } meter dik . . . . .                          | „                   | 11.         | 25  |
| in Blechen oder Bändern, } unter und bis<br>gewalzt, jeder Art . . . . . } 1/2 Millim. dik                        | „                   | 15.         | —   |
| Stahldraht, auch versilbert, zu Saiten für<br>Instrumente . . . . .   | „                   | 20.         | —   |
| Glasflüsse:   |                     |             |     |
| Glasflüsse und Email in Stüken oder<br>Röhren . . . . .   | „                   | 3.          | 75  |



Diese Ansätze haben nur für solche Waaren Giltigkeit, die aus Staaten stammen, welche mit Frankreich Verträge mit Konventionaltarif abgeschlossen haben.

Der Finanzminister ist ermächtigt, den Importeuren der vorerwähnten Artikel die Differenz zwischen den vor dem 31. Dezember 1878 und den seither für dieselben in Anwendung gebrachten Ansätze rückzuvergüten unter der Bedingung, daß sie den Ausweis leisten, daß diese Waaren aus einem mit Frankreich im Vertragsverhältnis stehenden Staate stammen und vor dem 1. Januar 1879 zum Versandt gelangten oder Gegenstand eines vor letzterem Datum abgeschlossenen Kaufes waren.

Bern, den 26. März 1879.

**Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement.**

---

### **Stempel für Gold- und Silberwaaren in Frankreich.**

---

Nachdem durch französischen Ministerialbeschuß vom 27. Juli 1878 die Ersetzung der gegenwärtigen auf Gold- und Silberwaaren anzuwendenden Ausfuhrstempel durch neue, die Beschaffenheit und den Feingehalt des verarbeiteten Metalles angegebende Stempel angeordnet worden ist, hat der Finanzminister unterm 15. laufenden Monats verordnet, daß diese neuen Stempel mit dem 1. April nächsthin in Gebrauch kommen (s. „Journal officiel de la République française“ du 18 mars).

Bern, den 26. März 1879.

**Schweiz. Handels- & Landwirthschaftsdepartement.**

---

## Ausschreibung.

---

Die unterzeichnete Verwaltung ist beauftragt, nachfolgende Gegenstände zu beschaffen, und eröffnet hiemit Concurrenz:

A. Circa 2000 Stück Infanteriespaten (Linnemann'sches System). Das Schaufelblatt aus Stahlblech 15<sup>cm</sup> breit, 20<sup>cm</sup> lang und 1.5—1.75<sup>mm</sup> dick, ist auf der untern und der einen Seitenkante zu schleifen und so zu härten:

- 1) daß 0.8<sup>mm</sup> dickes, weiches Eisenblech damit gehauen werden kann, ohne daß an der Schneide weder Umbiegungen, noch ein Ausspringen des Metalles wahrgenommen werden können;
- 2) daß ein mit flachgehaltenem Spaten auf einen wagrechten Holzrundsparren ausgeführter kräftiger Schlag dasselbe weder zum Verbiegen, noch zum Springen bringt.

Der Stiel ist aus Eschenholz zu erstellen und glatt abzdrehen. Holz- und Eisentheile des Spatens sind zu lakiren.

B. Circa 2000 Futterale zu obigen Spaten, aus Rindsverdeckleder, mit Traggurten, Schnallen und Hacken (die Verwaltung liefert hiezu die Gurtstücke, der Lieferant Schnallen und Hacken).

Die bezüglichlichen Angebote müssen frankirt und mit der Adresse: „Angebot für Spaten resp. Spatenfutterale“ bis zum 20. April in unsern Händen sein.

Als Lieferungstermine sind für die erste Hälfte der 31. Juli und für den Rest der 30. September festgesetzt.

Die Preise sind franco Packung und Transport der dem Lieferanten nächstgelegenen schweizerischen Eisenbahnstation zu stellen.

Rücksendungen von Packmaterial, sowie von Ausschußwaare, liegen zu Lasten des Lieferanten.

Muster können auf unserer Verwaltung eingesehen werden.

Bern, den 25. März 1879.

Eidg. Kriegsmaterialverwaltung:  
Technische Abtheilung.

---

## Ausschreibung.

---

Die unterzeichnete Verwaltung ist beauftragt, circa 2580 Meter roher Leinwand für Strohsäcke, von 103<sup>cm</sup> Breite und einem Gewichte von 300 Gramm per laufenden Meter, zu beschaffen, und eröffnet hiemit Concurrenz.

Die bezüglichen Angebote müssen frankirt, mit der Aufschrift: „Angebote für Leinwand“ bis zum 20. April in unsern Händen sein.

Die Ablieferung hat spätestens 2 Monate nach Bestellung zu erfolgen.

Die Preise sind franko Packung und Transport der dem Lieferanten nächstgelegenen Eisenbahnstation zu stellen.

Rücksendungen von Packmaterial, sowie von Ausschußwaare, liegen zu Lasten der Lieferanten.

Kleine Musterabschnitte werden auf Verlangen von unserer Verwaltung abgegeben.

Bern, den 25. März 1879.

Eidg. Kriegsmaterialverwaltung:  
Technische Abtheilung.

### Schweizerische Nordostbahn.

Der Ausnahmetarif für die Beförderung von Kochsals ab Rheinfelden, Badische Bahn, nach Stationen der Nordostbahn vom 1. Februar 1876 verliert auf 30. Juni dieses Jahres seine Gültigkeit.

Zürich, den 19. März 1879.

Mit 1. April tritt für den Personen- und Gepäckverkehr über den Brenner zwischen Zürich einer- und Bozen, Innsbruck, Mailand, Venedig und Verona anderseits, ferner zwischen Luzern und Bozen ein neuer Tarif in Kraft, durch welchen derjenige vom 1. November 1874 für den gleichen Verkehr aufgehoben und ersetzt wird. Der neue Tarif kann auf unsern genannten Stationen eingesehen werden.

Zürich, den 21. März 1879.

Ein mit 1. April in Kraft tretender 6. Nachtrag zur Waarenklassifikation vom 1. Juni 1872, eine veränderte Klassifikation für den Artikel „Feigenkaffee“ enthaltend, kann bei den Stationen unentgeltlich bezogen werden.

Zürich, den 21. März 1879.

Eine mit 1. April in Kraft tretende Spezialausgabe des seit 1. Oktober 1878 gültigen Tarifes für den Güterverkehr zwischen Basel und Schaffhausen einerseits und Stationen der bayerischen Staatsbahnen anderseits via Romanshorn-Lindau kann bei unsern Güterexpeditionen Basel und Schaffhausen zum Preise von Fr. 1 bezogen werden.

Zürich, den 21. März 1879.

Ein am 1. April in Kraft tretender XII. Nachtrag zum Gütertarif Badische und Main-Neckarbahn und Nordostbahn vom 15. März 1873, neue Taxen zwischen Singen und Winterthur enthaltend, kann bei unserer genannten Güterexpedition unentgeltlich bezogen werden.

Zürich, den 25. März 1879.

**Die Direktion der Schweiz. Nordostbahn.**

---

### **Jura-Bern-Luzern-Bahn.**

---

Wir machen hiemit bekannt, daß die sämtlichen von uns auf dem Wege der Rückvergütung bis anhin bewilligten Frachtreduktionen für Transporte von Alkohol, Branntwein, Spiritus, Wermuth, Essig und Wein in Fässern von Mâcon, Lyon, Bordeaux via Verrières auf 20. Juni dieses Jahres aufgehoben werden.

Bern, den 19. März 1879.

**Die Direction der Jura-Bern-Luzern-Bahn.**

---

### **Jura-Bern-Luzern-Bahn.**

---

Unter Aufhebung der seit 13. August, beziehungsweise 10. Dezember 1877 bestandenen Gütertarife zwischen Givet transit einerseits und den Stationen Basel, Biel und Bern anderseits sind im Belgisch-Französisch-Schweizerischen Güterverkehr mit dem 1. März 1879 folgende neue directe Tarife via Athus-Mont Saint Martin-Longuyon-Luredelle ins Leben getreten:

- 1) zwischen Anvers (Bassin) transit, Bruges (Bassin) transit, Bruxelles (Entrepôt et Bassin) transit, Gand (Entrepôt, Docks et Bassin) transit, Louvain (Bassin) transit, Ostende transit, Termonde (Entrepôt) transit, einerseits und unsern Stationen Basel, Bern und Biel anderseits;

- 2) zwischen den Stationen Anvers (local), Bruges (local), Bruxelles (local), Louvain (local), Ostende (local) und Termonde (local) einerseits und unsern Stationen Basel, Bern und Biel anderseits.

Auf Verlangen der Versender kommen diese Tarife auch zur Anwendung für Sendungen nach oder von den zwischen Delle, Basel, Biel oder Bern gelegenen Stationen.

Exemplare dieses Tarifs können, soweit Vorrath reicht, durch Vermittlung der Stationen bezogen werden.

Bern, den 21. März 1879.

**Die Direction der Jura-Bern-Luzern-Bahn.**

### **Westschweizerische Bahnen, Jura-Bern-Luzern-Bahn und Schweizerische Centralbahn.**

Dem Publikum wird hiemit angezeigt, daß die Taxen, welche für die Station Como im Tarif commun de transit No. 441 für den Transport von gewöhnlichen Frachtgütern im direkten italienisch französisch-schweizerischen Verkehre aufgeführt sind, am 1. April nächsthin in Kraft treten werden.

Lausanne, den 21. März 1879.

**Die Direction der Westschweiz. Eisenbahnen.**

### **Internationale Ausstellung in Melbourne (Australien).**

Die großbritannische Gesandtschaft hat dem Bundesrathe den Prospektus einer internationalen Ausstellung, welche vom 1. Oktober 1880 bis 31. Mai 1881 in Melbourne abgehalten wird, mitgetheilt.

Die Ausstellung umfaßt folgende Gruppen: 1. Kunst. 2. Erziehung und Unterricht. 3. Möbel und Zubehörden. 4. Textilindustrie, Kleidung und Zubehörden. 5. Rohe und verfertigte Produkte. 6. Maschinen. 7. Nahrungsprodukte. 8. Akerbau. 9. Gartenbau. 10. Montan-Industrie.

Die Ausstellung hat in London einen Vertreter (George Collins Levey, 8, Victoria Chambers, Westminster, London S. W.), welcher über alle Verhältnisse der Ausstellung auf Verlangen nähere Auskunft erteilt. Laut Schlußnahme des Bundesrathes findet von Bundeswegen eine Organisation der Betheiligung der Schweiz nicht statt.

Bern, den 12. März 1879.

Schweiz- Handels- und Landwirthschaftsdepartement.

## Aenderungen und Neuerungen im internationalen Postverkehr.

In Folge des zu Paris im Juni 1878 abgeschlossenen Weltpostvertrages und der Uebereinkommen betreffend den Austausch von Briefen mit Werthangabe und Geldanweisungen, sowie des Wiener Uebereinkommens vom 2. Februar d. J. treten auf 1. April 1879 verschiedene Aenderungen und Neuerungen im internationalen Postverkehre ein, wovon die wesentlichsten in Nachstehendem hervorgehoben werden :

### I. Briefpost.

Die Taxen nach den Ländern, für welche dermalen der Vereinstarif A I anwendbar ist (Europa, Egypten, Vereinigte Staaten von Amerika, Canada und Neufundland, Algerien, Tunis, Persien), betragen :

Für frankirte Briefe 25 Centimen per 15 Gramm (wie bisher);  
für Postkarten (Korrespondenzkarten) 10 Centimen (wie bisher);  
für Druksachen, Waarenmuster und Geschäftspapiere 5 Centimen per 50 Gramm (wie bisher), jedoch im Minimum für jede **Waarenmustersendung 10 Centimen** und für jede Sendung von **Geschäftspapieren 25 Centimen**.

Die Taxen nach den übrigen (überseeischen) Ländern des Weltpostvereins betragen :

Frankirte Briefe **40** (statt wie bisher 50) Centimen per 15 Gramm;

Postkarten **10** (statt 20) Centimen;

Druksachen, Waarenmuster und Geschäftspapiere 10 Centimen per 50 Gramm, für jede **Geschäftspapier** sendung jedoch **25** Centimen im Minimum.

Der Grenzrayon im Verkehr mit Deutschland, Oesterreich und Frankreich bleibt unverändert.

Rekommandationsgebühr für Sendungen nach dem Auslande ohne Unterschied der Bestimmung **25** (statt wie bisher 20) Centimen, jedoch mit Inbegriff eines (obligatorischen) Empfangscheines.

Ein allgemeiner ausführlicher Briefftarif für das Ausland, sowie ein Tarif in Taschenformat, befinden sich gegenwärtig im Druk und können, ersterer zu 50, letzterer zu 20 Centimen, nächstens bei allen Poststellen bezogen werden.

Die Taxen für Briefsendungen aus den Vereinsländern nach der Schweiz sind in einheitlichem Sinne festgesetzt.

Unfrankirte Briefe aus den Ländern des Tarifs A I nach der Schweiz kosten (wie bisher) **50** Centimen per 15 Gramm, aus den übrigen Ländern **65** (statt wie bis jezt 75) Centimen per 15 Gramm.

Ungenügend frankirte Sendungen werden nicht mehr, wie bisher, mit der Taxe der unfrankirten Briefe, unter Abzug des Werthes der verwendeten Marken etc., sondern lediglich noch mit einer Taxe im doppelten Betrage der mangelnden Frankatur belegt, mit Abrundung auf 5 Centimen.

Einfache Postkarten (zu 10 Centimen) sind nach allen Vereinsländern, Doppelkarten (mit bezahlter Antwort) zu 20 Centimen dagegen nur nach Deutschland, Belgien, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederland, Portugal, Rumänien und der Argentinischen Republik zulässig.

Von der Beförderung ausgeschlossen sind:

a. Postkarten, Druksachen, Waarenmuster und Geschäftspapiere, welche nicht wenigstens theilweise frankirt sind. (Also können auch ungenügend frankirte Druksachen ohne Werth (einfache Avise etc.) und Postkarten, welche bisher von der Beförderung ausgeschlossen waren, versandt werden, während dagegen ganz unfrankirte größere Druksachen (Bücher etc.) und Waarenmuster unzulässig sind.)

b. Druksachen, Waarenmuster und Geschäftspapiere, welche Briefe oder handschriftliche, den Charakter einer wirklichen und persönlichen Korrespondenz tragende Aufzeichnungen enthalten oder nicht leicht verifizirt werden können;

c. Privatpostkarten;

d. Waarenmuster über 250 Gramm mit Verkaufswerth oder die mehr als 20 Centimeter lang, 10 Centimeter breit und 5 Centimeter dik sind;

e. Geschäftspapiere und Druksachen aller Art über 2 Kilogramm (bisheriges Maximum 1 Kilogramm);

f. Briefe oder Pakete, welche Gold- oder Silbersachen, Geldstücke, Edelsteine oder Kostbarkeiten enthalten (wie bisher);

g. Sendungen aller Art, welche zollpflichtige Gegenstände enthalten (wie bisher).

## II. Briefe mit deklarirtem Inhalte von Werthpapieren (Werthbriefe).

Solche sind zulässig im Verkehr mit den europäischen Ländern, ausgenommen England, Spanien, Griechenland und Türkei, mit Algerien, mit den dänischen Inseln St. Thomas, St. Jean und Ste. Croix, sowie mit Grönland, mit den französischen Kolonien Guadeloupe, Martinique, Guyana, Senegambien, Réunion, französisch Ostindien und Cochinchina, und mit einigen portugiesischen Kolonien und Egypten.

### Maximum der Werthdeklaration:

- a. Italien und Egypten Fr. 5 000,
- b. Belgien, Frankreich und Kolonien, Luxemburg, Niederlande, Portugal und Kolonien, Rumänien und Serbien Fr. 10,000,
- c. Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Dänemark und Kolonien, Norwegen, Rußland und Schweden unbeschränkt.

**Taxen:** Taxe eines gewöhnlichen rekommandirten Briefes nebst der Werthtaxe, welche für je Fr. 200 beträgt:

- |  |         |
|--|---------|
| a. nach Deutschland und Frankreich mit Algerien                  | 10 Cts. |
| b. „ Italien und Oesterreich-Ungarn                              | 15 „    |
| c. „ dem übrigen Europa  | 25 „    |
| d. „ den aussereuropäischen Bestimmungsorten<br>(excl. Algerien) | 35 „    |

Rücscheine sind zu den bisherigen Bedingungen zulässig.

## III. Geldanweisungen.

Zu den Ländern, welche bis anhin am Geldanweisungsverkehr theilgenommen haben, treten vom 1. April an noch hinzu:

Dänemark (mit Island und Faröer), Egypten, Norwegen, Portugal, Rumänien und Schweden.

M a x i m a l b e t r ä g e :

nach Großbritannien und Irland (wie bisher) Fr. 252 oder 10 £;

nach Britisch Indien (wie bisher) Fr. 253 (10 £);

nach Niederländisch Indien (wie bisher) Fr. 315 (150 holl. Gulden);

nach den Vereinigten Staaten von Amerika (wie bisher) Fr. 259 (50 Dollar);

nach allen andern Ländern Fr. 500 oder den entsprechenden Werth in anderer als Frankenwährung, nämlich:

|   | Nach dem jezigen<br>Einzahlungskurs<br>Franken |
|---|--|
| nach Deutschland, Helgoland und Konstantinopel            |  |
| 400 Mark . . . . .  | 496  |
| „ Niederland 250 holländ. Gulden . . . . .                | 525  |
| „ Dänemark, Schweden<br>und Norwegen 360 Kronen . . . . . | 504  |
| „ Portugal 91 Milreis . . . . .                           | 509.60   |

Das Maximum der Geldanweisungen nach der Schweiz beträgt Fr. 500.

Die Taxe für Geldanweisungen nach dem Auslande beträgt, ohne jeden Unterschied der Bestimmung,

**25 Centimen** für je Fr. **25** oder den Bruchtheil dieser Summe, mindestens aber **50 Centimen per Mandat**.

Die Anweisungen im Verkehr mit Großbritannien und Irland, Britisch Indien und den Vereinigten Staaten von Amerika sind, mit Ausnahme der Taxe, ganz wie bisher zu behandeln.

Für die Anweisungen nach allen übrigen Ländern werden ausschließlich internationale Cartonsformulare (entsprechend denjenigen, welche gegenwärtig im Verkehr mit Deutschland etc. Verwendung finden) benutzt, und es fallen vom 1. April 1879 an die bisher nach Frankreich und Italien verwendeten Formulare ganz dahin.

Der Coupon darf zu schriftlichen Mittheilungen vom Aufgeber an den Adressaten nur im Verkehr mit Deutschland,

Oesterreich-Ungarn, Luxemburg und Niederland benutzt werden.

#### IV. Empfangscheine.

Für alle rekommandirten Korrespondenzen, Werthbriefe und Geldanweisungen sind von den Aufgabepostbüreaux Empfangscheine unentgeltlich auszustellen, es sei denn, daß die Versender die Empfangsbescheinigung im gewöhnlichen Büchlein verlangen, in welchem Falle selbstverständlich die betreffende Gebühr (3 Ct.) nicht zurückerstattet wird.

#### V. Fahrpoststücke.

Im Fahrpostverkehr mit Oesterreich-Ungarn sind vom 1. April 1879 an ganz die gleichen Taxen und Bedingungen maßgebend, wie für Deutschland.

Die bisher im deutschen Tarif bestandenen besondern Taxkategorien der sog. Geld- (oder Werth-) Briefe und Nachnahmebriefe bis 250 Gramm fällt dahin, so daß im Verkehr mit Deutschland und Oesterreich lediglich in Anwendung kommen:

Für das Gewicht.

Bis 5 Kilogramm:

Die internationale Einheitstaxe (50 Centimen im Grenzrayon, Fr. 1 im übrigen Verkehr, nebst fixem Zuschlag von 25 Centimen für jedes unfrankirte Stück).

Ueber 5 Kilogramm:

Die beiderseitigen Tarife nach Stufen, beziehungsweise Zonen. **Ueberdies, für den deklairten Werth** die beiderseitigen Werthtaxen. (Sperrgutzuschlag wie bisher.)

Werthpapiere können im Verkehr mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn nach wie vor als Fahrpoststücke (Pakete) befördert werden, sofern die fraglichen Sendungen bezüglich der Beigabe eines Begleitbriefes, der Verpackung etc. den für die Fahrpost aufgestellten Bedingungen entsprechen.

Bern, den 21. März 1879.

Die Oberpostdirektion:

**Ed. Höhn.**

## Publikation.

---

Aus einer Mittheilung des in Genf residirenden Konsuls von Schweden und Norwegen geht hervor, daß in diesem Staate keine Militärflichtersazsteuer besteht und nur bleibend niedergelassene Landesfremde zum Militärdienst angehalten werden.

Demgemäß ergeht an sämtliche Kantone die Anzeige, daß nach Mitgabe des Artikel 1, Lemma 2 des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1878, betreffend den Militärflichtersaz, schwedische Landesangehörige, welche nur vorübergehend in der Schweiz sich aufhalten, wie z. B. Studierende, Handlungsangestellte u. dgl. den Militärflichtersaz nicht zu leisten haben.

Bern, den 18. März 1879.

Eidg. Finanzdepartement:  
Bavier.

---

## Bekanntmachung betreffend Vieheinfuhr nach Frankreich.

---

Mit Dekret vom 18. laufenden Monats hat die französische Regierung das unterm 12. Dezember abhin erlassene Verbot der Einfuhr von Wiederkäuern aus der Schweiz auf den 24. dies aufgehoben.

Bern, den 20. März 1879.

Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement.

---

## Internationale Ausstellung in Sidney (Australien).

---

Laut Mittheilung des schweizerischen Konsulats in Sidney wird die internationale Ausstellung daselbst (siehe Bundesblatt 1878, Bd. IV, S. 561) in der ersten Woche des Monats September laufenden Jahres und nicht am

ersten August, wie anfänglich beabsichtigt wurde, eröffnet. Gesuche um Raum in der Ausstellung sind an den Präsidenten der „International Exhibition Committee“, Sir Daniel Cooper, Westminster Chambers, London, zu richten.

Bern, den 15. März 1879.

Schweiz. Handels- und Landwirtschaftsdepartement.

---

## Schweizerisches Polytechnikum in Zürich.

---

Das Sommersemester 1879 beginnt mit dem 16. April.

Anmeldungen sind bis spätestens den 8. April einzureichen.

Programm und Aufnahmeregulativ können auf dem Direktionsbureau bezogen werden.

Zürich, den 21. März 1879. [2]

Der Direktor des eidg. Polytechnikums:  
Prof. Dr. A. Kenngott.

---

## Ausschreibung von erledigten Stellen.

---

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.)

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- 1) Briefträger in Lausanne. Anmeldung bis zum 11. April 1879 bei der Kreispostdirektion in Lausanne.
- 2) Bureauchef beim Postbureau Locle. Anmeldung bis zum 11. April 1879 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.

- 3) Briefträger in Wädenswil. Anmeldung bis zum 11. April 1879 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
- 4) Telegraphist in St. Urban (Luzern). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 9. April 1879 bei der Telegrapheninspektion in Olten.

- 
- |  |   |   |
|--|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Postkommis in Genf.</li> <li>2) Briefträger in Genf.</li> </ol>  | } | Anmeldung bis zum 4. April 1879 bei der Kreispostdirektion in Genf.   |
| <ol style="list-style-type: none"> <li>3) Posthalter und Briefträger in Roche (Waadt). Anmeldung bis zum 4. April 1879 bei der Kreispostdirektion in Lausanne.</li> </ol>  |   |   |
| <ol style="list-style-type: none"> <li>5) Vier Postkommis in Zürich.</li> <li>6) Postkommis in Winterthur.</li> <li>7) Posthalter und Briefträger in Niederingen (Zürich).</li> </ol>  | } | Anmeldung bis zum 4. April 1879 bei der Kreispostdirektion in Zürich. |
| <ol style="list-style-type: none"> <li>8) Ausläufer beim Telegraphenbureau in Schaffhausen. Jahresbesoldung Fr. 480, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 9. April 1879 beim Chef des Telegraphenbureau in Schaffhausen.</li> </ol> |   |   |
| <ol style="list-style-type: none"> <li>9) Telegraphist in Dagmersellen (Luzern). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 2. April 1879 bei der Telegrapheninspektion in Olten.</li> </ol>                     |   |   |
| <ol style="list-style-type: none"> <li>10) Zwei Depeschen-Ausläufer für Bern. Jahresbesoldung je Fr. 480, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 2. April 1879 bei der Telegrapheninspektion in Bern.</li> </ol>                      |   |   |

---

### Berichtigung.

Auf Seite 353 hievor, „italienischer Generalzolltarif“, muß es heißen:

T a b a k.

c) fabrizirter anderer, ohne Unterschied der Qualität, per Kilo Fr. 20 statt per Zentner.



## **Inserate.**

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1879             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 1                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 14               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | ---              |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 29.03.1879       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 670-684          |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 010 268       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.